

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 ImmoInvFG hat die FMA eine Verordnung zu erlassen, mit der sie die Kategorien der einer Aufsicht unterliegenden Institute festlegt, die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten sein können.

Besonderer Teil

Die Parallelbestimmung zu § 33 Abs. 1 Z 2 ImmoInvFG findet sich in § 21 Abs. 1 Z 2 InvFG 1993. Basierend auf § 21 Abs. 1 Z 2 InvFG 1993 trat mit 14.02.2004 die OTC-Derivate-Gegenpartei-Verordnung (BGBl. II Nr. 78/2004) in Kraft, deren Aufzählung der zugelassenen Gegenparteien auch für Zwecke dieser Verordnung gefolgt wird.

Die gegenständliche Verordnung orientiert sich in ihrer Systematik an der OTC-Derivate-Gegenpartei-Verordnung und berücksichtigt in ihrer Verweissystematik bereits die Änderungen im BWG auf Grund der Novelle BGBl. I Nr. 141/2006.